



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 14/2013 vom 23. Mai 2013

---

**Praktikumsordnung  
des weiterbildenden Master-Studiengangs  
„Europäisches Verwaltungsmanagement“  
des Fernstudieninstituts  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 17.04.2013**

**Praktikumsordnung  
des weiterbildenden Master-Studiengangs  
„Europäisches Verwaltungsmanagement“  
des Fernstudieninstituts  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 17.04.2013**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Institutsrat des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 17. April 2013 die folgende Praktikumsordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte
- § 4 Praktikumsgeber oder Praktikumsgeberin und Einsatzfelder
- § 5 Zeitliche Regelungen
- § 6 Vereinbarkeit vom Praktikum mit Beruf und Familie
- § 7 Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht
- § 8 Anerkennung des Praktikums
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im weiterbildenden Masterstudium „Europäisches Verwaltungsmanagement“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben. Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung.

## § 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist fakultativer Bestandteil des Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ und ist im Rahmen der individuellen Flexibilisierung des Studienverlaufs für Studierende mit einem berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens 180 aber weniger als 210 Leistungspunkten vorgesehen, um sicherzustellen, dass bei Abschluss des Studiums insgesamt 300 Leistungspunkte erreicht worden sind. Das Praktikum muss vor Zulassung zur Abschlussprüfung abgeschlossen sein.

(2) Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt werden. Das Praktikum soll die Bearbeitung konkreter Probleme sowie anwendungsbezogene Einblicke in ein EU-nahes Tätigkeitsfeld ermöglichen.

(3) In der Regel wird das Praktikum im Ausland absolviert.

(4) Folgende Kombinationsmöglichkeiten sind in Verbindung mit dem Praktikum vorgesehen, um die für den Masterabschluss fehlenden 30 Leistungspunkte zu erlangen:

- 10 Wochen Praktikum
- 8 Wochen Praktikum + Teilnahme an der dreitägigen Exkursion nach Brüssel
- 6 Wochen Praktikum + Teilnahme an der Summerschool in Bozen (AT)
- 4 Wochen Praktikum + Teilnahme an der Summerschool in Bozen (AT + Essay)
- 4 Wochen Praktikum + Teilnahme an der dreitägigen Exkursion nach Brüssel + Teilnahme an der Summerschool in Bozen (AT)

(5) Anstelle der in § 2 Absatz 4 aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten in Verbindung mit dem Praktikum kann auch ein Bericht zur Anerkennung von beruflichen Erfahrungen / Leistungen bis zu 30 Leistungspunkten eingereicht werden. Über den Anrechnungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 3 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte

Mit der Planung der Praktikumszeit und der Wahrnehmung von Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsgebern wird vom Prüfungsausschuss ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin beauftragt.

## § 4 Praktikumsgeber oder Praktikumsgeberin und Einsatzfelder

(1) Das Praktikum ist in einer öffentlichen Verwaltung, einem öffentlichen Unternehmen, einem Verband oder einer Einrichtung des gemeinnützigen Sektors zu absolvieren. Es kann auch in einem Privatunternehmen abgeleistet werden, wenn ein enger Bezug zum Studieninhalt gegeben ist. Der Praktikumsgeber muss bereit sein, den Studenten oder die Studentin für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin zu benennen.

(2) Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die eine Qualifikation für europabezogene Verwaltungsaufgaben erfordern. Abweichend davon kann das Praktikum in einer Verwaltungseinheit im europäischen Ausland absolviert werden, ohne dass konkreter EU-Bezug gegeben ist, um damit den Vergleich von Verwaltungsstrukturen und -abläufen zu fördern.

- (3) In Hinblick auf die interkulturelle Erfahrung ist das Praktikum in der Regel im Ausland zu absolvieren.
- (4) Vor Aufnahme des Praktikums ist die Übereinstimmung des geplanten Praktikums mit dieser Praktikumsordnung schriftlich von dem bzw. der Praktikumsbeauftragten zu bestätigen.

### **§ 5 Zeitliche Regelungen**

- (1) Das Praktikum dauert 4, 6, 8 oder 10 Wochen, auf Wunsch der Studierenden auch länger. Es soll möglichst ohne Unterbrechung und Wechsel der Praktikumsstelle absolviert werden und kann individuell mit Sonderveranstaltungen kombiniert werden.
- (2) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der beim Praktikumsgeber üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Fehlzeiten ab dem 6. Arbeitstag müssen nachgeholt werden; darüber ist der oder die Praktikumsbeauftragte zu informieren.

### **§ 6 Vereinbarkeit vom Praktikum mit Beruf und Familie**

Vor allem um die Vereinbarkeit von Praktikum, Beruf und Familie zu erleichtern, kann der oder die Praktikumsbeauftragte auf begründeten Antrag hin insbesondere folgende Möglichkeiten zulassen:

- a) Teilung des Praktikums in zwei zeitlich getrennte Abschnitte,
- b) Absolvieren eines Praktikums mit EU-Bezug im Inland,
- c) Teilzeittätigkeit im Praktikum bei gleichzeitiger Verlängerung der Praktikumsdauer,

### **§ 7 Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach dem Praktikum eine formlose Bescheinigung des Praktikumsgebers über das Ableisten des Praktikums sowie einen Praktikumsbericht beim Praktikumsbeauftragten einzureichen. Der Prüfungsausschuss legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Der Praktikumsbericht wird elektronisch und als Ausdruck eingereicht und in die Lernplattform eingestellt, sofern die Studierenden nicht widersprechen.

(2) Die Bescheinigung des Praktikumsgebers enthält mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung und Anschrift, Kontaktdaten des Praktikumsgebers oder Praktikumsgeberin sowie des Praktikumsbetreuers oder der Praktikumsbetreuerin
- Zeitraum, in dem das Praktikum absolviert wurde, und Fehlzeiten
- Tätigkeitsbereich des Praktikanten oder der Praktikantin

### **§ 8 Anerkennung des Praktikums**

(1) Die fachpraktische Ausbildung wird auf Grundlage der vom Praktikumsgeber ausgestellten Bescheinigung und des Praktikumsberichts als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte und stellt eine Bescheinigung aus.

(2) Wird das Praktikum nicht als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt, ist es zu wiederholen.

(3) Verfügen Studierende bereits über fachpraktische Erfahrungen durch ein Praktikum, welches den Vorgaben dieser Ordnung entsprechen und bei Studienbeginn in der Regel nicht länger als drei Jahre zurückliegt, so kann dieses anstelle eines erneuten Praktikums anerkannt werden. Dies erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines Praktikumsberichts und eines Nachweises über die Tätigkeit mittels Arbeitsvertrag, Zeugnis o. ä. Über die Anerkennung entscheidet auch in diesen Fällen der oder die Praktikumsbeauftragte.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.